

# Stellungnahme des Bundesverband Finanzdienstleistung AfW e.V.

im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr und äußern uns im Folgenden in gebotener Kürze.

Der Bundesverband Finanzdienstleistung AfW vertritt die Interessen von ca. 40.000 unabhängigen Finanzanlagen- und Immobiliardarlehensvermittlerinnen und -vermittlern sowie Versicherungsmaklerinnen und -maklern aus ca. 2.200 Mitgliedsunternehmen, der größte Teil hiervon kleine und mittlere mittelständische Unternehmen. Mitglieder im Bundesverband Finanzdienstleistung AfW sind u.a. auch Maklerpools, Maklerverbünde, Versicherungsgesellschaften und Serviceunternehmen für unabhängige Berater und Vermittler.

## Zusammenfassung

- Der AfW begrüßt die Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie, fordert aber mehr Harmonisierung und einheitliche Regeln für alle Vermittlerinnen und Vermittler.
- Kritik an Ausnahmen für KMU: Diese führen zu Wettbewerbsnachteilen für AfW-Mitglieder und gefährden Verbraucherschutz.
- Warnung vor Überschuldung durch unregulierte Kleinkredite und Hinweis auf Ergebnisse des ifff-Überschuldungsreports 2024.
- Bedenken hinsichtlich der rechtzeitigen Sachkundeprüfung für Vermittlerinnen und Vermittler, da hohe Prüflingszahlen auf ungeklärte Prüfungsmodalitäten treffen. Daher fordern wir den Verzicht auf eine praktische Prüfung oder Verlängerung der Übergangsfrist zur Sachkunde.

- Regelmäßige Weiterbildung: Anerkennung identischer Inhalte über alle Weiterbildungsanforderungen hinweg.
- Begrüßung der Übergangsregelungen für bereits aktive Vermittlerinnen und Vermittler. Kritisch sehen wir hingegen die Startbedingungen für Neueinsteiger ab dem Jahr 2026.
- Unsere Position: Unabhängige Beratung ist nicht an eine Honorarvergütung gebunden – auch Provisionsmodelle können zu unabhängiger Beratung führen.

## Im Detail

Mit diesem Gesetzentwurf wird die Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge in nationales Recht umgesetzt. Wir beleuchten in dieser Stellungnahme daher nur diese Umsetzung und nehmen nicht Stellung zu den Vorgaben aus der EU-Richtlinie.

### Orientierung an bereits vorhandenen gewerberechtlichen Regulierungen

Der AfW begrüßt ausdrücklich die Orientierung an bereits bestehenden gewerberechtlichen Regulierungen wie die der Immobiliardarlehensvermittlerinnen und -vermittler gemäß § 34i GewO in Verbindung mit der ImmVermV. Zusätzlich bitten wir den Gesetzgeber, diesen Weg weiter zu beschreiten und zeitnah eine möglichst große Harmonisierung zwischen allen gewerberechtlichen Finanz-, Versicherungs- und Finanzierungsvermittlungstatbeständen herbeizuführen. Hinsichtlich des Sachkundenachweises ist eine solche Vereinheitlichung im Gesetzentwurf nicht geglückt, da dieser im Vergleich zu Versicherungs-, Finanzanlagen- und Immobiliardarlehensvermittlerinnen und -vermittlern keine Erlaubnisvoraussetzung ist. Hierbei ist ein einheitliches Level-Playing-Field für sämtliche Marktteilnehmer umzusetzen. Der AfW steht hierfür sehr gern für Gespräche bereit.

### Ausnahmen für KMU

Wir kritisieren, dass dieser Gesetzentwurf kein Level-Playing-Field für alle Marktteilnehmer im Bereich der Verbraucherkreditvermittlung schafft. Nach § 34k Abs. 4 Nr. 3 sollen „Gewerbetreibende, die als Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG gelten und die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluss von Darlehensverträgen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen“ keine Erlaubnis nach § 34k GewO-neu benötigen. Dies betrifft zum Beispiel Verkäuferinnen und Verkäufer in Auto- und

Möbelhäusern, wobei gerade Autohäuser sehr häufig unter diese KMU-Definition fallen werden. Ein sachlich nachvollziehbarer Grund für diese Ausnahme ist aus unserer Sicht nicht erkennbar. Die Unternehmensgröße an sich – und somit der Schutz von kleinen Unternehmen vor regulatorischer Überforderung - kann nicht der Grund für diese Ausnahme sein, denn unsere Mitglieder, die ebenfalls unter die KMU-Definition fallen, werden nicht von den Anforderungen des § 34k GewO-neu ausgenommen und müssen die gewerberechtlichen Vorgaben vollständig umsetzen. Diese Regelung benachteiligt unsere Mitglieder in nicht nachvollziehbarer Weise und ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Nach unserem Verständnis wird die EU-Richtlinie zum Schutz der Verbraucher umgesetzt. Damit müsste der Verbraucher konsequenterweise überall ein vergleichbares Schutzniveau erfahren. Das wäre hier nun aber nicht mehr der Fall. Gerade PKW-Finanzierungen erfolgen in der Regel in fünfstelliger Höhe und können somit schnell zur Überschuldung eines Privathaushalts beitragen. Aber auch viele kleine Verbraucherdarlehen, die in dann nicht regulierten Möbelhäusern, kleinen Elektromärkten, Reisebüros, Optikern etc. ausgereicht werden, würden somit unreguliert und von nicht qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vermittelt. Diese unqualifizierten Personen würden somit weiterhin Verbraucherdarlehen vermitteln, ohne zuvor eine fundierte Einschätzung der finanziellen Gesamtsituation der Verbraucher vorzunehmen. Die Gefahr einer wirtschaftlichen Überschuldung durch zahlreiche Verbraucherkredite - gerade auch durch Mikrokredite aufgrund von Buy-Now-Pay-Later, bleibt somit unverändert hoch. Der „iff-Überschuldungsreport 2024“ zeigt eindrücklich, dass gerade kleinere Verbraucherkredite ein erhebliches Überschuldungsrisiko darstellen (<https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2024/09/ueberschuldungsreport-2024.pdf>). Dieser Bericht zeigt, dass kleine Verbraucherkredite ein erhebliches Überschuldungsrisiko darstellen. Die Studie, die auf 194.435 Beratungsfällen aus 114 Schuldnerberatungsstellen basiert, belegt:

- Zunehmende finanzielle Überforderung durch diverse Kleinkredite: Die Untersuchung identifiziert eine "zunehmende finanzielle Überforderung durch diverse Kleinkredite, kontinuierliche Dispo-Umschuldungen, Kettenkredite und überteuerte Kredite für benachteiligte Verbrauchergruppen".
- Anstieg kleiner Kredite: Das Volumen von Kleinkrediten unter 1.000 Euro verzeichnete bis Ende 2022 einen Anstieg von 46,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Viele kleine Kredite können sich demnach zu einer untragbaren Gesamtbelastung summieren, zumal Impulskäufe durch einen leichten Zugang zu Kleinkrediten („Buy-Now-Pay-Later“) einfach möglich sind.

Hier großflächige Ausnahmen zu schaffen, erweist dem Regulierungsziel des Verbraucherschutzes einen Bärendienst und benachteiligt unsere Mitglieder ohne ersichtlichen Grund.

Artikel 37 Absatz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu gewährt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein **Wahlrecht**, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unter bestimmten, klar definierten Bedingungen von der Registrierungsanforderung auszunehmen. Wir fordern aus den o.g. Gründen, von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch zu machen und die KMU-Ausnahme im § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO-neu ersatzlos zu streichen.

### Sachkundeprüfung

Für unsere Mitglieder ist es wichtig, die Vermittlungstätigkeit von Verbraucherdarlehen ohne Unterbrechung auch ab dem 20. November 2026 weiterführen zu können. Das bedeutet, dass alle Vermittlerinnen und Vermittler, die dafür eine IHK-Sachkundeprüfung gemäß § 34k GewO-neu benötigen, diese auch vor dem 20.11.2026 absolvieren müssen.

Angesichts der hohen zu erwartenden Prüflingszahlen und des fortgeschrittenen Zeitplans halten wir eine fristgerechte Durchführung der IHK-Sachkundeprüfungen für unrealistisch. Die Gründe dafür sind:

- Wir gehen von einer deutlich fünfstelligen Zahl an Prüflingen allein aus den Vermittlerinnen und Vermittlern nach §§ 34d und 34f GewO aus. Grundlage für diese Annahme ist das AfW-Vermittlerbarometer aus dem November 2024, an dem über 1.100 Vermittlerinnen und Vermittler teilgenommen haben.
  - Demnach vermitteln 39% der 46.700 nach § 34d GewO registrierten Versicherungsmaklerinnen und -makler Verbraucherdarlehen. Weiterhin besitzen ca. 41% der Versicherungsmaklerinnen und -makler gleichzeitig auch eine Erlaubnis nach § 34i GewO, wären also von der Sachkundeprüfung nach § 34k GewO-neu befreit. Folglich wären rund 10.700 Versicherungsmaklerinnen und -makler verpflichtet, die Sachkundeprüfung gemäß § 34k GewO-neu zu absolvieren.
  - Von 41.050 registrierten Finanzanlagenvermittlerinnen und -vermittlern nach § 34f GewO vermitteln knapp 43% ebenfalls Verbraucherdarlehen. Laut AfW-

Vermittlerbarometer besitzen davon 49% ebenfalls eine Erlaubnis nach § 34i GewO und wären somit von der Sachkundeprüfung nach § 34k GewO-neu befreit. Nach unserer Schätzung würden somit knapp 9.000 Finanzanlagenvermittlerinnen und -vermittler in die neue Sachkundeprüfung gehen.

- Hinzu kommen noch Vermittlerinnen und Vermittler
  - von Bausparkassen, die noch keine Sachkundeprüfung nach § 34i GewO besitzen,
  - gemäß § 34d GewO, die keine Versicherungsmaklerinnen und -makler sind, also zum Beispiel die Ausschließlichkeitsvermittlerinnen und -vermittler der Versicherungsunternehmen,
  - in Autohäusern, Möbelhäusern, Elektromärkten sowie sonstigen Einzelhandel, die nicht unter die KMU-Ausnahme fallen.

Wenn die Sachkundeprüfung analog den Anforderungen aus der VersVermV, FinVermV und ImmVermV aufgebaut sein wird, gehört eine praktische Prüfung („mündliche Prüfung“) zum verpflichtenden Prüfungsablauf. Da ein Prüfungsausschuss immer aus drei Personen bestehen muss und der Zeitaufwand pro Prüfung mindestens 45 Minuten beträgt, ist die Durchführung einer deutlich fünfstelligen Zahl an praktischen Prüfungen bis zum 19.11.2026 aus unserer Sicht nicht realisierbar. Hinzu kommt, dass die Prüfungen zeitlich deutlich vor dem 19.11.2026 liegen müssten, damit die Erlaubnis nach § 34k GewO-neu noch rechtzeitig erteilt werden können.

Es gibt noch keine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, die nach § 34l GewO-neu die Inhalte der Sachkundeprüfung definieren würde. Aber erst nach Verabschiedung dieser Verordnung nach § 34l GewO-neu kann das Kammersystem einen Rahmenplan sowie Prüfungsaufgaben und Fallvorgaben für die Sachkundeprüfung erstellen, geeignete Prüferinnen und Prüfer finden und diese schulen. Zusätzlich muss jede prüfende IHK einen Beschluss der Vollversammlung herbeiführen, um diese neue Sachkundeprüfung abnehmen zu können.

Fazit: Diese sehr hohe Anzahl an Prüflingen trifft auf ein Kammersystem, das hinsichtlich der Prüfungsinhalte und -formalitäten derzeit noch völlig im Unklaren ist. Das wird aus unserer Sicht dazu führen, dass viele Vermittlerinnen und Vermittler die Sachkundeprüfung nicht rechtzeitig werden ablegen können und somit ab 20.11.2026 einem faktischen Berufsausübungsverbot unterliegen werden.

Wir fordern daher das BMWK dringend auf, in der Verordnung nach § 34I GewO-neu auf eine praktische Prüfung bei der Sachkunde zu verzichten oder eine längere Übergangsphase für den Nachweis der Sachkunde festzulegen.

Insofern begrüßen wir die Anerkennung der Sachkundeprüfung nach § 34i GewO nach § 162 Abs. 6 GewO-neu, die viele bereits im Kreditvermittlungsgeschäft tätigen Vermittlerinnen und Vermittler von der Sachkundeprüfung nach § 34k GewO-neu befreien wird. Wir verstehen die Regelung so, dass diese Anerkennung der § 34i GewO Sachkundeprüfung dauerhaft gelten wird, also auch über den Zeitraum der Übergangsfrist hinaus, da im Abs. 6 auch kein Zeitraum genannt wird und regen daher an, dies als Klarstellung in die Gesetzesbegründung mit aufzunehmen oder die Regelung des Abs. 6 in den § 34k GewO-neu zu überführen.

Seit November 2023 war die Bundesregierung beauftragt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen und hat nun knapp zwei Jahre benötigt, dies umzusetzen. Das nunmehr sehr enge Zeitfenster darf keinesfalls zulasten der Vermittlerinnen und Vermittler gehen.

### **Regelmäßige Weiterbildungsverpflichtung**

Personen, die einen Sachkundenachweis benötigen, müssen sich 5 Stunden pro Jahr weiterbilden. Wir begrüßen, dass hier ein Weiterbildungszeitraum „pro Kalenderjahr“ und nicht - wie bei den Immobilienmaklern und Wohnimmobilienverwaltern - ein Weiterbildungszeitraum von 3 Jahren getroffen wurde. Die kalenderjährliche Regelung vereinfacht das Handling der Weiterbildungsnachweise und vereinheitlicht die Anforderungen mit der Weiterbildungsanforderung im Versicherungsvermittlungsbereich.

Wir fordern das BMWK auf in der Verordnung sicherzustellen, dass Weiterbildungsinhalte nach § 34k GewO-neu, die inhaltlich mit den Anforderungen der §§ 34d (VersVermV) und 34c (MaBV) übereinstimmen, auch im Rahmen dieser jeweiligen Weiterbildungsverpflichtungen anerkannt werden. Ein Beispiel: Eine Versicherungsmaklerin absolviert im Mai 2027 eine 60-minütige Datenschutzschulung. Diese 60 Minuten sollten sowohl als „IDD-Zeit“ auf ihre 15 Stunden Weiterbildungsverpflichtung gem. § 34d GewO und gleichzeitig auch als Weiterbildungszeit gem. § 34k GewO-neu anerkannt werden, um unsinnige Doppelungen bei der Weiterbildung zu vermeiden.

### **Übergangsfrist**

Wir begrüßen die Übergangsfrist gemäß § 162 Abs. 2 GewO-neu.

Wir begrüßen konkret, dass für Vermittlerinnen und Vermittler, die bereits eine Erlaubnis nach §§ 34d, 34f, 34h und 34i GewO besitzen, keine erneute Prüfung der Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnisse erfolgen muss (§ 162 Abs. 2 GewO-neu).

Die Regelungen des § 34k GewO-neu treten zum 01. Januar 2026 in Kraft. Die Übergangsregelungen des § 162 Abs. 2 GewO-neu betreffen Vermittlerinnen und Vermittler, die am 01. Januar 2026 bereits eine Erlaubnis nach § 34c GewO besitzen. Vermittlerinnen und Vermittler, die ab 01. Januar 2026 neu mit der Vermittlung von Verbraucherdarlehen beginnen möchten, profitieren hingegen nicht von der Übergangsfrist. Diese müssten folglich die neue Sachkundeprüfung gemäß § 34k GewO-neu ablegen, um ihre Tätigkeit nach § 34k aufnehmen zu können. Wir gehen aber davon aus, dass es ab 01. Januar 2026 keine flächendeckende Möglichkeit zum Ablegen der § 34k Sachkundeprüfung geben wird und befürchten, dass es über Monate hinweg nicht möglich sein wird, mit der Vermittlung von Verbraucherdarlehen zu beginnen.

Für diese Fälle muss aus Sicht des AfW die Übergangsfrist des § 162 Abs. 2 GewO-neu gelten oder die Sachkundeprüfung ab 01. Januar 2026 möglich sein, da der Gesetzgeber Vermittlerinnen und Vermittler nicht von dieser gewerberechtlichen Tätigkeit fernhalten kann.

### **Unabhängige Beratung**

An zahlreichen Stellen des Gesetzesentwurfs wird als Voraussetzung für eine unabhängige Beratung eine Vergütung direkt durch den Kunden („Honorarberatung“) festgestellt. So zum Beispiel in § 34k Abs. 5 GewO-neu oder in den Begründungen zu § 34k Absatz 5 GewO: „Die Regelung zielt darauf ab, dass mit der honorargestützten unabhängigen Beratung den Dienstleistungsempfängern ein alternatives Angebot zur provisionsbasierten Beratung und Vermittlung zur Verfügung steht.“

Diese als geradezu selbstverständlich angenommene Verknüpfung zwischen Unabhängigkeit und Vergütungsform weisen wir als AfW zurück. Selbstverständlich kann es unabhängige Beratung/Vermittlung auch auf Provisionsbasis geben. Insbesondere Vergleichsportale schaffen hier die Möglichkeit, das für den Kunden passende Kreditangebot zu ermitteln und zu vermitteln.

### Schlussbemerkung

Wir stehen im weiteren Gesetzgebungsprozess gerne beratend zur Seite und hoffen, dass unsere Anmerkungen in den finalen Gesetzesentwurf einfließen werden. Letztlich sollte das Ziel dieser Reform sein, eine starke und verlässliche Basis für die Vermittlung von Verbraucherdarlehen zu schaffen, die ein einheitliches Anforderungsniveau an alle Vermittlerinnen und Vermittler definiert und somit ein einheitliches Schutzniveau für alle Verbraucherinnen und Verbraucher sichert.

Berlin, 18. Juli 2025

Frank Rottenbacher

Norman Wirth

Vorstand

Geschäftsführender Vorstand